

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

☐ Erstanzeige

☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

**Stadt Hameln -Abt. Ordnung und Straßenverkehr-
Rathausplatz 1, 31785 Hameln**

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname		Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
Geburtsdatum		Geburtsort	
Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon		Fax	
E-Mail			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person / zum Veranstalter

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft) / Veranstalter (Name des Veranstalters)	Nr. des Registereintrags
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

(3) Angaben zum Betrieb / Ort der Veranstaltung

Name der Betriebsstätte	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
☐ Betrieb auf Dauer	ab Datum:
☐ Betrieb nur für kurze Zeit	von Datum / Zeit: bis Datum / Zeit:
Art der Veranstaltung	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:	
zubereitete Speisen	☐ ja ☐ nein
alkoholfreie Getränke	☐ ja ☐ nein
alkoholische Getränke	☐ ja ☐ nein
Die Anmeldung wird erstattet für	
☐ eine Hauptniederlassung	☐ eine Zweigniederlassung
☐ eine unselbständige Zweigstelle	
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)	

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses der **Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit. Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift